

Protokoll der 116. Jahresversammlung der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **76 (1948)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der 116. Jahresversammlung der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft

Montag, den 8. November 1948 im Hotel Krone, Gais

Grauer Nebelregen geleitete eine stattliche Schar von Gesellschaftsmitgliedern nach dem schmucken Tagungsorte Gais. Vizepräsident Pfarrer *Däscher*, Wald, begrüßte die Versammlung zur gewohnten Stunde (11 Uhr), insbesondere Ständerat Ackermann, Landammann Bruderer und die Regierungsräte Hofstetter, Flisch, Tanner und Stricker.

Im fesselnden *Jahresbericht* gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Präsidenten Ruckstuhl. Sein edles Wirken unterstellte er dem Bibelworte: «Das Gedächtnis des Gerechten bleibet unter uns im Segen.» Durch die Annahme der AHV ist die Tätigkeit der kantonalen Stiftung «Für das Alter» nicht überflüssig geworden. Es bleibt nach wie vor ein reiches Feld der Betätigung, besonders durch die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen und durch den Ausgleich von Härtefällen. Die Stiftung hat in Außerrhoden 1947 an fast 600 bedürftige Greise 71 335 Fr., in Innerrhoden an 77 Greise 12 740 Fr. ausbezahlt. An Stelle des langjährigen verdienten Kassiers der außerrhodischen Stiftung, Alt-Lehrer Weibel, der in seine bündnerische Heimat zurückgekehrt ist, hat Alt-Lehrer J. Tobler in Herisau die Arbeit für die Alten übernommen. Auch bei der Stiftung Pro Juventute ist ein Wechsel eingetreten. Frl. Clara Nef in Herisau, die zu den Gründern der Stiftung gehört und dieselbe in all den 30 Jahren geleitet hat, sah sich leider genötigt, diese Arbeit jüngern Schultern zu übertragen. Der Redner spricht ihr für ihr vieljähriges selbstloses Wirken den besten Dank und nach überstandener schwerer Operation die besten Wünsche für ihr gesundheitliches Wohlergehen aus. Er durchgeht ferner das Jahrbuch und dankt den vielen hochherzigen Gönnern der Gesellschaft für ihre finanzielle Unterstützung. Die Mitgliederzahl konnte um 119 auf total 1425 erhöht werden. Es dürfte kaum irgendwo im Schweizerlande eine Gemeinnützige Gesellschaft geben, die im Verhältnis zur Bevölkerungszahl einen so hohen Mitgliederbestand aufzuweisen hat wie die unsrige. Besonders erfreulich ist auch die Zahl der auswärtigen Mitglieder, insbesondere auch der Appenzellervereine. Die Zahl dieser Auswärtigen beträgt zurzeit nicht weniger als 152. 4 Ehrenmitglieder und 10 weitere Mitglieder sind uns durch den Tod entrisen worden. Der Vorsitzende dankt zum Schlusse allen, die am Werke der Gemeinnützigen mitgewirkt haben. Er wünscht dem Gesellschaftsschifflein unter einem neuen Steuermann weiterhin glückliche Fahrt.

Die eigentlichen *Jahresgeschäfte* beanspruchen nur wenig Zeit. Bei der Rechnung des Appenzell A. Rh. Vereins für Anormalenhilfe weist Kassier Honegger, Teufen, auf die Dreiteilung des Fonds hin. Es wird alles über den Schwachsinnigenfonds gebucht, während der Taubstummen- und der Patronatsfonds stabil bleiben. Redner regt die Zusammenlegung der drei Fonds an, der keine Bestimmungen im Wege wären. Der Vorsitzende sichert die Prüfung der Anregung im Vorstande zu. Die Gesellschaftsrechnung, die Rechnungen der Hilfsvereine und die Berichte derselben werden ohne Diskussion gutgeheißen. Die Subventionen passieren nach den Vorschlägen des Vorstandes. (Siehe Einladungszirkular.)

Es folgen die *Wahlen*. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Pfarrer Däscher, Wald, Pfarrer Böni, Trogen, Major Kübler, Trogen, Redaktor Koller, Appenzell, und Nationalrat Keller, Reute, werden in globo bestätigt. An Stelle des verstorbenen Präsidenten Ruckstuhl schlägt der Vorstand der Versammlung neu Redaktor Dr. Bollinger, Herisau, vor, der gewählt wird. Zur Neuwahl eines Präsidenten gibt der Vorsitzende die kategorische Erklärung ab, eine Wahl wegen Überlastung nicht annehmen zu können. Anfragen bei Ständerat Ackermann und Nationalrat Keller sind leider ergebnislos verlaufen. Der Vorstand schlägt einstimmig Pfarrer Böni zum neuen Präsidenten vor, der infolge einer Abdankung der Tagung leider nicht beiwohnen kann. Aus der Versammlung werden Pfarrer Däscher, Dr. Bollinger und Otto Kübler in Vorschlag gebracht, die aber alle drei eine Wahl entschieden ablehnen. Mit überwiegender Mehrheit wird Pfarrer Böni zum neuen Präsidenten der Gesellschaft bestimmt. Kassier Otto Denzler wird einstimmig bestätigt. Als Rechnungsrevisor hat Herr Hermann Bächtold-Preiswerk in Herisau seine Demission eingereicht. Der Vorsitzende verdankt ihm die der Gesellschaft geleisteten langjährigen Dienste. An seiner Stelle wird Herr Jakob Styger-Knöpfel in Stein zum ersten und neu Oberrichter Conrad Moesle in Herisau zum zweiten Rechnungsrevisor bestimmt. Die Wahl der Subkommissionen und deren Rechnungsrevisoren wird dem Vorstand überlassen.

Auf Antrag des Vorstandes wird Major Otto Kübler in Trogen für seine großen Verdienste um die Drucklegung der Jahrbücher einstimmig zum *Ehrenmitgliede* ernannt. Der Geehrte, der mit warmen Worten dankt, stellt den weitem Antrag, auch Frl. Clara Nef in Herisau für ihr soziales und gemeinnütziges Wirken die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, was die Versammlung einhellig beschließt. Die Versammlung übermittelt Alt-Oberrichter Hohl-Custer in Lutzenberg, dem alten Ehrenmitgliede, ein Grußtelegramm.

Unter *Wünsche* und Anträge erkundigt sich Direktor Dr. Künzler von der Heil- und Pflegeanstalt in Herisau über das Schicksal des Beschlusses der letzten Jahresversammlung betreffend Vorbereitung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht. Der Vorsitzende teilt mit, daß die beschlossene Eingabe an die außerrhodische Regierung abgegangen ist. Regierungsrat Flisch gibt bekannt, daß die Angelegenheit in der Regierung besprochen worden ist, daß sie aber wegen dringenderer Arbeiten zurückgestellt werden mußte. Eine Antwort soll in nicht allzu ferner Zeit erteilt werden.

Zur Liquidation der staatlichen Altersversicherung des Kantons Appenzell A. Rh.

Prof. Dr. J. Stauber in Trogen, der beste Kenner unserer kantonalen Altersversicherung, referiert in außerordentlich instruktiver Weise über dieses Thema. Nach einem kurzen Abriß der Geschichte kommt er auf die wichtigsten Faktoren zu sprechen, die der Institution von Schaden waren. Die Übernahme der ältesten Jahrgänge ist der Kasse zum Verhängnis geworden. Sie verhinderte von Anfang an die Rückstellung von Reserven, beanspruchte gleich das ganze Gründungskapital und verursachte zudem ein großes Eintrittsdefizit. Die Ziffer der Prämienzahler nahm stark ab, die Zahl der Rentenberechtigten bedeutend zu. Die Versicherung mußte durch Reduktion der Renten saniert werden. Aber nachher nahm die Untersterblichkeit nochmals zu. Der Geburtenrückgang dauerte an. Schließlich ging der Zinsfuß von 4 auf 3 Prozent zurück. So ergab sich ein bedeutendes technisches Defizit, das solange ohne Nachteil war, als es verzinst wurde. Als die AHV in Sicht war, fand man sich mit dem Abbau oder der Auflösung der kantonalen Altersversicherung ab und verzinst das Defizit nicht mehr. Hätte man ihr in den letzten Jahren die Mittel nicht versagt, die sie zur Verzinsung des Fehlbetrages benötigte, so könnte sie sich normal weiter entwickeln. Angesichts der hohen Belastung, welche die AHV den Kantonen bringt, und angesichts der viel höhern Renten, die sie verheißt, stellt sich die Frage, ob die kantonale Altersversicherung weitergeführt werden kann. Die AHV verlangt nämlich vom Kanton und den Gemeinden zusammen zunächst Jahresbeiträge von 400 000 Franken, nach 20 Jahren von ungefähr 700 000 Fr. und schließlich dauernd 1,1 bis 1,2 Millionen Fr. Die Weiterführung der kantonalen Altersversicherung im bisherigen Ausmaß (nach der Revision von 1936) würde jährlich rund 250 000 Fr. erfordern, Die öffentliche Hand hätte also für die nächsten 20 Jahre jährlich rund 650 000 Fr. aufzubringen, nach 20 Jahren 950 000 Fr. und noch später 1,35 bis 1,45 Millionen Fr. Im Jahre 1947 ergab die Staatssteuer 1 890 834 Fr. Bei gleicher Höhe der versteuerten Einkommen und Vermögen hätten wir in den nächsten 20 Jahren mindestens 1 Promille Landessteuer mehr zu erheben, nach 20 Jahren 1½ Promille und später sogar 2⅓ Promille mehr. Dazu kämen noch die Jahresbeiträge der Mitglieder. Es rang sich daher die Auffassung durch, daß die Leistungen der AHV dem Bedürfnis unseres Kantons genügend Rechnung tragen und daß zusätzliche Unterstützungen der Stiftung «Für das Alter» überlassen werden könnten. Das bedeutet den Verzicht auf die kantonale Altersversicherung. Er wird manchen schwer fallen, ist doch die Altersversicherung vielen ein Segen und ein Trost geworden.

Was soll nun mit der kantonalen Altersversicherung geschehen? Prof. Dr. Hans Nef von der Universität Zürich behandelte die rechtliche Seite der Angelegenheit. Er stellt fest, daß ein Rechtsanspruch auf die im Gesetz in Aussicht gestellten oder auf die Weiterzahlung der schon fälligen Renten nur vorhanden ist, wenn er im Gesetz ausdrücklich als unabänderlich und unentziehbar bezeichnet wurde, was in keiner Weise der Fall war. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wird nicht verletzt, wenn Ungleichheiten und Reduktionen der Leistungen nicht willkürlich angeordnet werden und sich sachlich rechtfertigen

lassen. Eine Unterscheidung zwischen solchen, die überhaupt nie, und solchen, die während einer gewissen Zeit Prämien bezahlt haben, ist zulässig. Ungerechtigkeiten, die bei einer schematischen Behandlung unvermeidlich sind, sind rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie nicht willkürlich geschaffen worden sind, z. B. im Zusammenhang mit der Ordnung der AHV. Wenn es sich beim Testat von Arthur Schieß sel. um ein Vermächtnis zugunsten des schon bestehenden oder auf Gesetz beruhenden Fonds handelt, dann ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch diese Summe einer Zweckänderung unterworfen wird. Wäre aber das Testat als solches für einen bestimmten Zweck gegeben, dann wird man prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für eine Zweckänderung erfüllt sind. Einer Weiterführung als fakultative Versicherung, der jedermann beitreten kann, stehen Rechtsnormen nicht im Wege. Dagegen ist es fraglich, ob eine Klassenversicherung mit Obligatorium nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht der Rechtsgleichheit widerspreche. Eine Umwandlung in eine Invalidenversicherung erscheint rechtlich als zulässig, solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. — Zur Frage der Umwandlung in eine Invalidenversicherung stellt der Referent fest: «Wenn die Situation so ist, daß die Altersversicherung aus Mangel an Mitteln liquidiert werden muß, können auch für neue Aufgaben keine solchen hergezaubert werden. Eine Invalidenversicherung, die nicht genügend finanziert werden kann, bliebe etwas halbes und befriedigte niemand, ja sie wäre schon von Anfang an ein Sorgenkind. Dann erfordert eine ausgebaute Invalidenversicherung einen komplizierteren Apparat als die Altersversicherung, der teuer zu stehen kommt. Für eine zuverlässige Berechnung der Kosten fehlen Statistiken, die für unsere Verhältnisse passen. Man hätte zum vorneherein mit großen Unsicherheiten zu rechnen. Es scheint zurzeit nichts anderes möglich, als die Betreuung und Unterstützung dieser beklagenswerten Volksgenossen vorläufig andern Institutionen zu überlassen, bis der Bund in der Lage ist, auch diese Aufgabe zu lösen.» Die bisherigen Staatseinlagen und das Testat Arthur Schieß sind gar nicht mehr vorhanden.

Studiert wurden folgende Lösungsmöglichkeiten: 1. Weiterführung der Versicherung nach Gesetz, 2. Weiterführung ohne Staats- und Gemeindebeiträge, aber mit Mitgliederprämien, 3. Weiterführung ohne jede weitere Einzahlung, also prämienfreie Versicherung, 4. Weiterführung bis 1968, eventuell mit Fürsorgecharakter, 5. Auflösung mit Rückzahlung der geleisteten Mitgliederprämien an alle noch nicht rentenberechtigten Versicherten; Auszahlung der Renten auf Lebenszeit an die jetzt Rentenberechtigten; Verwendung des restlichen Fonds für die Finanzierung der AHV. Die vorberatende Kommission einigte sich anhand verschiedener durchgerechneter Varianten grundsätzlich auf folgende zwei Punkte: 1. Die Weiterführung der kantonalen Versicherung soll im Sinne einer Anpassung an die AHV gesucht werden. Jene Jahrgänge, die bei der AHV leer ausgehen, sind von der kantonalen zu begünstigen. Für die jüngsten Mitglieder, die einmal Vollrenten der AHV beziehen können, ist die Versicherung zu liquidieren. 2. Bei einer allfälligen Weiterführung der kantonalen Versicherung für die Teilrentengeneration sollen Prämienverpflichtungen der Mitglieder und Beiträge des Kantons und der Gemeinden wegfallen. Die Versicherung soll dann in möglichst einfachem Rahmen erfolgen.

Regierungsrat und Kantonsrat stimmten der Teilung der Versicherten in 3 Gruppen zu. Die Jahresbeiträge und Einmaleinlagen der jüngern Generation bis 45 Jahre ergaben am Stichtag (1. März 1947) für 14 901 Mitglieder rund 1 289 000 Fr. Die älteste Generation über 65 Jahre, am erwähnten Stichtag 6296 Bezüger, benötigt ein Kapital von 5 809 000 Fr. Für die Mittelgeneration von 45 bis 65 Jahren stehen somit noch 3 913 000 Fr. zur Verfügung. Für sie ist eine große Zahl von Varianten ausgerechnet worden. Bei voller Zurückzahlung der Prämien ohne Zins wären 2 310 000 Fr. nötig, so daß noch 1 602 000 Fr. für andere soziale Zwecke bleiben würden. Wollte man der Mittelgruppe die gesetzlichen Renten wahren, so müßte weiterhin eine Gesamtpremie von Fr. 71.50 erhoben werden. Wollte man die Prämie auf 10 Fr. belassen, so könnte man ihr nur noch eine konstante Altersrente von 64 Fr. in Aussicht stellen. Gestaltet man die weitere Versicherung prämienfrei, so ist die Kasse imstande, an die Angehörigen der Mittelgruppe eine lebenslängliche Rente von zirka 50 Franken auszurichten. Der Prämieinzug lohnt sich bei so kleinen Renten nicht mehr. Darum kam man zum Antrag, auch die Mittelgeneration von der weitem Prämienpflicht zu entbinden und ihr diejenigen Renten in Aussicht zu stellen, die bei einer prämienfreien Regelung möglich sind. Um allen Mitgliedern der Mittelgruppe die Anwartschaft auf 50 Fr. Altersrente im Jahr zu sichern, muß man über den ganzen Rest des Fonds von 3 913 000 Fr. verfügen können. Anspruch auf eine Altersrente erhalten aber nur diejenigen, die mindestens 10 Jahre lang Prämien geleistet haben. Jedes Mitglied, das mindestens 10 Jahresbeiträge bezahlt hat, kann bis Ende 1949 wählen, ob es die Rente vorzieht oder die Kapitalabfindung wünscht. Je mehr Mitglieder auf der Rückerstattung der Prämien und Einmaleinlagen beharren, um so größer wird der Fondsrest, der nach Liquidierung der ganzen Altersversicherung für andere soziale Zwecke übrig bleibt. Der Kantonsrat hat in der Folge beschlossen, alle Rückzahlungsbeträge um 5 Prozent zu erhöhen. Für die Gruppe der Jüngern macht das 64 450 Fr. mehr aus, für die mittlere Gruppe 115 500 Fr. mehr. Die Kasse kann das leisten; sie gibt nur einen Teil des Fonds preis. Die generelle Aufrundung um 5 Prozent hat zur Folge, daß Mitglieder, die erst vor kurzem eingetreten sind, besser entschädigt werden als die langjährigen Mitglieder, die einen größeren Zinsverlust zu tragen haben. Es sollte gerechterweise gerade umgekehrt sein. Den Schönheitsfehler könnte man beispielsweise mit folgender Bestimmung korrigieren: «Die Rückzahlungen werden erhöht um 3 Prozent plus so viel mal $\frac{1}{4}$ Prozent, als ganze Jahresbeiträge entrichtet worden sind.» Beispiel: 23 Beitragsjahre = Prämiensumme 230 Fr.; nach Gesetzesentwurf 5 Prozent = 11 Fr. 50; nach gestaffeltem Zuschlag ($3 + 23 \text{ mal } 0,25 \text{ Prozent} = 8,75 \text{ Prozent} = 20 \text{ Fr. } 12,5$). Auch diese Rückzahlungen sind von der Kasse noch tragbar. Die Sterbegelder bleiben bestehen für Mitglieder, die nach der Neuordnung weiter Renten beziehen, entweder nach Gesetz oder die 50 Fr. Seit dem Stichtag des 1. März 1947 haben die Passiven der Bilanz zweifellos zugenommen. Auf der andern Seite ist aber auch der Fonds angewachsen. Ferner sind die ausstehenden Prämien im Betrage von zirka 80 000 Fr. noch nicht in die Bilanz eingesetzt worden. Man kann sie als stille Reserven betrachten, wie auch den Unterschied zwischen dem Nominal- und dem Buchwert der Wert-

papiere, der nach der Jahresrechnung von 1947 467 822 Fr. 55 ausmacht. Und schließlich bleibt bei der vorgeschlagenen Liquidierung immer noch ein gewisser Fondrest. Es ist also volle Garantie geboten, daß die Kasse die Verpflichtungen, die ihr der Gesetzesentwurf überbindet, erfüllen kann.

Sollte das Gesetz nicht angenommen werden, so bliebe das alte Gesetz bis auf weiteres in Kraft. Es müßte dann dafür gesorgt werden, daß jene Mittel nachbezahlt würden, die in den letzten Jahren wegfielen. Die Beträge müßten eventuell mit Steuern aufgebracht oder durch eine Reduktion der Renten eingebracht werden. Jedenfalls steht fest, daß die kantonale Altersversicherung mit Einlagen, wie sie seit 1945 geleistet worden sind, die im Gesetz von 1936 verankerten Altersrenten auf die Dauer unmöglich aufbringen könnte. Eine gründliche Aufklärung aller Kreise vor der nächsten Landsgemeinde ist unbedingt notwendig. Die Behörden waren bestrebt, die beste Lösung zu finden, die unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist.

Vizepräsident Däscher verdankt die aufschlußreiche, eingehende Orientierung, die mit starkem Beifall quittiert wird, bestens.

*

Beim gemeinsamen Mittagessen, das hier eingeschaltet wird, erfreut ein stattlicher Schülerchor von Gais mit frisch gesungenen Liedern. Gemeinderat Kern überbringt in launiger Weise die Grüße und Wünsche des Tagungsortes. Auf seine Feststellung, daß die Gaiser in den Gesellschaftskommissionen nicht vertreten sind, antwortet der Vorsitzende, er werde gerne Gaiser für die Kommissionen berücksichtigen.

*

Die Diskussion

Vizepräsident Däscher teilt mit, daß sich der Vorstand in einer besonderen Sitzung mit der Frage der Liquidation der kantonalen Altersversicherung befaßt hat. Der *Vorstand beantragt* der Jahresversammlung in Gais, es sei vom Rechte der öffentlichen Volksdiskussion Gebrauch zu machen und eine Eingabe an den Kantonsrat zu richten:

a) die weitere Behandlung des Gesetzes über die Ablösung der Staatlichen Altersversicherung zu verschieben und das Gesetz nicht zur Abstimmung vor die nächste Landsgemeinde zu bringen;

b) den Regierungsrat zu ersuchen, die Frage nochmals zu prüfen und abzuklären, ob nicht die kantonale Altersversicherung in irgend einer Form weitergeführt, entweder der AHV angepaßt oder im Sinne des Testators Schieß eventuell in eine Invalidenversicherung übergeführt werden könnte.

Nationalrat *Keller* (Reute) begründet den Antrag des Vorstandes. Es war ihm ein Erlebnis, als die Landsgemeinde 1936 die Sanierung der Altersversicherung billigte und damit bekundete, daß das Werk beibehalten werden soll, selbst unter Opfern durch Reduktion und Hinausschiebung der Renten. Der Regierungsrat macht namentlich die großen Ausgaben geltend, die eine Weiterführung der kantonalen Institution neben der AHV erfordern würde. (Zwischenhinein gesagt kann man die Bestimmung des Gesetzes nicht passieren lassen, nach welcher der Kantonsrat später über die restliche Fondssumme selbst verfügen soll; es geht kaum an, daß er über eine Million selbst befindet, nach-

dem die letzte Landsgemeinde die Ausgabenbefugnis des Kantonsrates nur knapp auf 50 000 Fr. erhöht hat.) Es stellt sich zunächst die Frage, ob die kantonale Altersversicherung nicht mehr nötig ist und ob sie keine Lebensfähigkeit mehr besitzt. Zirka 10 Kantone, wenn auch mehr städtischen Charakters, ziehen einen separaten Apparat für eine Zusatzversicherung zur AHV auf, während wir eine tadellose Regelung bereits haben, die man weiterführen könnte. Die kantonale und die schweizerische Stiftung «Für das Alter» befürworten die kantonale Zusatzversicherung, da mit ihr Unebenheiten ausgeglichen werden können. Glarus und Baselstadt heben ihre Versicherungen auch nicht auf. Die zweite Frage geht dahin, ob die Weiterführung der kantonalen Institution unmöglich ist. Man könnte die Versicherung mit den ordentlichen Mitteln weiterführen und das Defizit abtragen. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, das technische Defizit zu verzinsen. Schließlich müssen wir uns auch fragen, ob wir die Altersversicherung überhaupt aufheben dürfen. Die Schlüsse des Gutachtens Nef sind keineswegs so eindeutig, wie das wünschenswert wäre. Der Testator Schieß wollte eine Grundlage für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung schaffen. Auch der ursprüngliche Fonds galt einer Alters- und Invalidenversicherung. Die Idee der Invalidenversicherung ist aber nie berücksichtigt worden. Der Referent erklärt, das Testat Schieß sei durch das Geschenk an die ältere Generation aufgebraucht. Als Mathematiker kann er sagen, die eine Summe sei für das, die andere für jenes verwendet worden. Praktisch und formell rechtlich sind aber alle Mittel in den gleichen Hafen gelegt worden. Die Einlagen leiden alle mit. Man kann nicht sagen, die einen Teile seien aufgebraucht, die andern nicht. Das Legat Schieß sollte eine Grundlage sein, so daß wohl die Zinsen, nicht aber das Kapital aufgebraucht ist. Es stellt sich die Frage, ob nicht mindestens ein Teil für eine Invaliditätsversicherung ausgeschieden werden müßte, da diese Testatbestimmung nicht erfüllt ist. Die Verantwortung lastet so schwer auf den Behörden, daß trotz eingehender Prüfung aller Fragen die Möglichkeit nochmals überprüft werden sollte, das Werk in irgendeiner Form weiterzuführen. Die Zeit für die Volksdiskussion ist überdies zu kurz, da sich die Stimmberechtigten in zwei Monaten noch kein Bild der komplizierten Materie machen können. Bei einer Verschiebung des Entscheids auf die Landsgemeinde 1950 kommen vielleicht alle Kreise zur Überzeugung, daß es keine andere Lösung als die vorliegende gibt. Alle Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden, damit die nachfolgende Generation nicht den schweren Vorwurf erheben kann, ein Fonds von 11 Millionen Fr. sei einfach aufgeteilt worden.

Regierungsrat Flisch und Lehrer Sturzenegger (Waldstatt) begrüßen den Antrag des Vorstandes. Alt-Landammann Altherr (Speicher) wendet sich gegen den Verschiebungsantrag, weil es unmöglich sei, eine kantonale und eine eidgenössische Altersversicherung nebeneinander zu finanzieren; die Steuern seien jetzt schon reichlich hoch. Landammann Bruderer macht dem Antrag des Vorstandes keine Opposition, da Regierungsrat und Kantonsrat über ihn entscheiden. Die Behörden haben alle Möglichkeiten bis in alle Details geprüft. Gewiß ist eine andere Rechtsauffassung als diejenige von Prof. Nef denkbar; doch mußten die Behörden auf dieses Gutachten abstellen. Glarus hat die Angelegenheit verschoben, aber noch nicht entschieden. Baselstadt hat

ein Mischsystem zwischen Versicherung und Fürsorge. Die andern Kantone schaffen eine Zusatzfürsorge, keine Zusatzversicherung. Die Beiträge des Kantons in spätern Jahrzehnten sind fast nicht aufzubringen. Man wird dann den Steuersatz entweder erhöhen oder die Erbschaftssteuer ausbauen müssen, um die Beiträge an die AHV finanzieren zu können. Eine Invalidenfürsorge kann man befürworten, nicht aber eine Invalidenversicherung, die viel zu teuer zu stehen kommt. Die Volksdiskussion kann man vielleicht verlängern, indem man eine außerordentliche Kantonsratssitzung nach Neujahr einschaltet. Wenn die Landsgemeinde die Vorlage ablehnt, müßte das Werk mit erhöhten Steuern richtig saniert werden, da Anteile an den Assekuranz- und Wirtschaftsgebühren nicht mehr in Frage kommen. Vizepräsident Däscher meint, wenn Glarus den Entscheid verschiebe, so könne Appenzell A. Rh. das auch tun. Gemeindeschreiber Hosang (Schönengrund) bezeichnet eine Weiterführung der kantonalen Versicherung als undenkbar. Die Versicherten sind jetzt schon darauf eingestellt, daß sie die Prämien nicht mehr bezahlen müssen. Die Gemeinden sind ebenfalls nicht schnitzig, den Steuerfuß zu erhöhen. Redner hätte den Versicherten bis zu 60 Jahren die Prämien zurückbezahlt und nur noch den 60- bis 65jährigen Renten zugebilligt. Nationalrat Keller findet, man sollte sich Zeit lassen, die Angelegenheit noch genauer zu studieren. Der Antrag des Vorstandes ist für die Behörden nicht verbindlich; jeder einzelne kann ihn auch stellen, ohne daß er auf Berücksichtigung rechnen kann. Eine schwere Verantwortung ruht auf den Behörden. — Der Antrag des Vorstandes wird bei bereits stark gelichteten Reihen mit 33 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Nationalrat Keller dankt noch Vizepräsident Däscher für die große Arbeit, die er während der Krankheit und nach dem Tode von Präsident Ruckstuhl im Dienste der Gesellschaft geleistet hat. Der Gemeinde Gais dankt er für den gediegenen Rahmen, den sie der Tagung gegeben hat. Der Vorsitzende schließt die aufschlußreiche Versammlung gegen 17 Uhr.

Dr. A. Bollinger, Red.